

## Merkblatt im Todesfall

- Todesfall im Spital**
- Familienbüchlein und Niederlassungsbewilligung bringen, Spital erstellt Todesbescheinigung und wenn nötig Kremationszeugnis  
Ausländer: Pass, Geburts- oder Eheschein mit Elternnamen
- Todesfall Zuhause**
- Arzt benachrichtigen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung und wenn nötig Kremationszeugnis
- Bestattungsdienst**
- Benachrichtigen Sie einen Bestattungsdienst.  
Bestattungsunternehmen in Huttwil:  
Graf Schreinerei AG, Bestattungsdienst, Oberdorfstrasse 14, 4950 Huttwil, Telefon 062 962 14 09, [www.graf-schreiner.ch](http://www.graf-schreiner.ch).  
Sie beraten Sie gerne und erledigen alles, wie z.B. Organisation, Formalitäten, Termine.
- Zivilstandsamt des Sterbeortes**
- Anmeldung innert 48 Std.
  - Ärztliche Todesbescheinigung weisses Formular
  - Familienbüchlein
  - Bestattungsart; Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (Kremation)
- Pfarrer**
- Benachrichtigen
  - Lebenslauf (wenn gewünscht) vorbereiten
- Leidzirkulare**
- Text aufsetzen
  - Auflage = Anzahl
  - Vorbezug Kuverts. Barfrankatur ab 50 Exemplaren (Aufgabeverzeichnis auf der Post erhältlich)
- Zeitung**
- Text in der Regel wie im Leidzirkular
  - Grösse (Breite immer 14 cm)
  - BZ, UE, Anzeiger etc.
- Blumen**
- Sarginnendekoration
  - Sargbouquet
  - Urnengesteck oder Urnenkränzli
  - Grabdekoration
  - Kirchendekoration
  - Grabwurfblumen bei Erdbestattung oder Urnenbeisetzung

- Leidmahl**
- Restaurant (eventuell abgetrennter Saal)
  - Anzahl Einladungen
  - Auswahl des Menüs
- Empfehlung**
- Die Graf Schreinerei AG empfiehlt sich für die Abwicklung des ganzen Sterbefalles. Anmeldung auf den Ämtern, Organisation, Formalitäten, Überführungen, Trauerartikel wie Särge, Urnen, Kleider, prov. Holzgrabkreuz, Vorlagen zum Aufsetzen des Textes für Leidzirkulare, Aufgabe von Drucksachen an die Druckerei Ihrer Wahl, Bestellung der Blumen bei der Gärtnerei Ihrer Wahl.
- Versicherungen** Meldung des Todesfalls an alle Versicherungen wie AHV, Lebensversicherung, Krankenkasse, usw. gemäss Policen

## **Infos Gemeindeverwaltung Huttwil zur Siegelung**

### **Amtliche Siegelung durch die Gemeindepolizeibehörde**

Zuständig für die Siegelung in einem Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern von Huttwil ist die Gemeindeverwaltung Huttwil, Marktgasse 2, 4950 Huttwil, (☎ 062 959 88 88).

### **Zweck der Siegelung**

Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben oder Drittpersonen geschützt werden, andererseits soll die Siegelung auch dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder usw.) keine Schäden entstehen können.

### **Wann hat die Siegelung zu erfolgen**

Die Siegelung ist innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist (Art. 11 VO).

### **Welche Unterlagen sollten zur Siegelung vorgelegt werden**

- Sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen (und seines Ehepartners) per Todestag
  - Kontonummern und -bezeichnung
  - Name der Bank
  - aktuelle Saldomeldung per Todestag
- Postcheckkonto (Nummer und Saldo per Todestag)
- Barschaft per Todestag

- Lebensversicherungen (Name der Versicherung/Versicherungssumme/Begünstigte)
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden/Kantonen (bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereit halten)
- Angaben über die gesetzlichen Erben
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad
  - nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selbst vertreten kann (z.B. bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament (wenn vorhanden bei der Gemeinde einreichen oder dem Siegelungsbeauftragten mitgeben)
- Ehe- oder Erbvertrag (wenn vorhanden im Original abgeben)
- Allfällige Vorempfänge und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars für die Inventarisierung (sofern nötig)

### **Wann muss ein Notar beigezogen werden**

Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über Fr. 100'000.-- besessen haben, muss zur Aufnahme eines Steuerinventars ein Notar bezeichnet werden.

### **Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls**

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten oder die Siegelungsbeamtin an das zuständige Regierungsstatthalteramt in Wangen a. A. weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls keines dieser gesetzlichen Inventare angeordnet werden muss, teilt Ihnen das Regierungsstatthalteramt mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

### **Welche Sicherungsmöglichkeiten bestehen**

Zur Sicherung des Nachlasses des Verstorbenen können die Behörden (Regierungsstatthalteramt und Gemeinde) die Aufnahme eines Inventars anordnen. Zu unterscheiden sind:

- Steuerinventar
- Erbschaftsinventar
- öffentliches Inventar
  - Jedes Inventar erfasst Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Todes.
  - Im Streitfall unter den Erben entscheidet nicht der Inventarnotar, sondern das Gericht über Zugehörigkeit eines Vermögenswertes zur Erbschaft.

- Jedes Inventar ist durch einen Notar oder eine Notarin aufzunehmen wobei die Erben ein Wahlrecht haben. Falls sie sich nicht einigen können, bestimmt der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde (beim Erbschaftsinventar) von Amtes wegen einen unabhängigen Notar.
- Sperrung Konti, Verwahrung von Wertsachen, Versiegelung von Gebäuden oder Teilen davon.

### **Was, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist?**

Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist diese der Behörde (Gemeinde) abzuliefern. Es muss sich um ein Schriftstück handeln, das Merkmale einer letztwilligen Verfügung aufweist, wobei der Rahmen sehr weit zu spannen ist. Die Entscheidung, ob es sich um ein Testament handelt, kann nicht Sache des Besitzers oder Finders sein. Abzuliefern sind auch durchgestrichene oder zerrissene Testamente oder Protokolle über mündliche Testamente (Nottestamente) aber auch Testamente mit offensichtlichen Formfehlern.

***Bitte bringen Sie vorhandene Testamente zur Siegelung mit!***

### **Was, wenn ein Ehe- oder Erbvertrag abgeschlossen wurde?**

Falls der Erblasser ein Ehe- oder Erbvertrag abgeschlossen hat, sollten Sie uns diesen im Original zur Siegelung mitbringen.

### **Erbgangsbescheinigung**

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Gemeinde Huttwil nicht dazu berechtigt ist, an die gesetzlichen Erben eine Bescheinigung Ihrer Erbenstellung auszustellen. Diese muss bei einem Notar einverlangt werden.